



Taxordnung

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Pflegewohnung.

2. Pensionspreise

a) Grundtaxen

Die Pensionspreise gelten pro Tag und werden vom Vorstand der SPITEX MUTTENZ festgelegt (in Anlehnung an die Pensionstaxen der Muttenzer Alters- und Pflegeheime). Änderungen werden den Bewohnenden bzw. deren Vertretung mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.

Doppelzimmer	Fr. 105.00 / Tag
Einzelzimmer	Fr. 115.00 / Tag
Ferienzimmer	Fr. 121.00 / Tag

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer
- Pflegebett und Bettinhalt (dieser kann mitgebracht werden)
- Bett und Toilettenwäsche (kann mitgebracht werden)
- Verpflegung mit Vollpension, inkl. verordneter Diät
- Besorgung der Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Regelmässige Zimmerreinigung
- Heizung, Wasser, Strom, Kabelanschluss für Radio/TV (exkl. Konzession)

b) Taxermässigungen

- Bei Abwesenheit von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, wird die Taxe ab 3. Tag um Fr. 20.- pro Tag ermässigt
- Bei Spitalübertritt wird ab dem darauf folgenden Tag die Taxe um Fr. 20.- pro Tag ermässigt
- Beim Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird die Tagestaxe ab dem Folgetag um Fr. 20.- pro Tag ermässigt, ausser wenn die Taxe bereits reduziert ist. Der Aufenthaltsvertrag löst sich nach 1 Woche ab Todestag automatisch auf.

c) Zusätzliche Leistungen die pauschal verrechnet werden

- Pauschalbetrag Fr. 300.- für die Formalitäten beim Austritt
- Pauschalbetrag Fr. 150.- für die Schlussreinigung bei Zimmeraufgabe
- Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet

3. Pflege- und Betreuungsaufwand nach „BESA“

Der Pflege- und Betreuungsaufwand richtet sich nach dem Einstufungs- und Abrechnungssystem, „BESA“. Er ist in vier Stufen eingeteilt, BESA 1 – 4. Die Einstufung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Bewohnenden macht die dafür ausgebildete Pflegefachperson. Die Einstufung erfolgt erstmals zwei Wochen nach dem Eintritt.

Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende gesundheitliche Veränderung eintritt. Die notwendige Anpassung der Pflorgetaxen werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung schriftlich mitgeteilt.

Die Bewertungsgrundlagen können jederzeit eingesehen werden.

a) Betreuungstaxen

Pflegestufe 1	Fr. 43.00 / Tag
Pflegestufe 2	Fr. 98.00 / Tag
Pflegestufe 3	Fr. 164.00 / Tag
Pflegestufe 4	Fr. 189.00 / Tag

b) Abzüglich Krankenkassenbeiträge an die Pflege

Pflegestufe 1	Fr. 20.50 / Tag
Pflegestufe 2	Fr. 41.00 / Tag
Pflegestufe 3	Fr. 66.50 / Tag
Pflegestufe 4	Fr. 82.00 / Tag

4. Zusätzliche Leistungen die nach Aufwand verrechnet werden

- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse (administrative Arbeiten für die Bewohnenden, Flickarbeit, Begleitdienste, Transporte, Sitznachtwache, usw.) werden mit Fr. 45.- pro Stunde verrechnet. An Feiertagen, abends und nachts wird dazu noch die Dienstzulage pro Stunde in Rechnung gestellt.
Falls ein Begleitdienst durch eine Pflegefachfrau für besondere persönliche Bedürfnisse geleistet werden muss, wird der Aufwand pro Stunde mit Fr. 75.- verrechnet
- Ärztlich verordnete Fachspezialistinnen wie z.B. Physiotherapeutin
- Arzneimittel
- Miete für persönliche Hilfsmittel und Krankenmobilen
- Chemische Reinigung der Privatwäsche
- Leistungen von Fachpersonen wie Coiffeuse, Pediküre usw.
- Telefongespräche und Aufwand für das Umschalten der persönlichen Telefonnummer durch den Installateur
- Mahlzeiten und Getränke, die ausschliesslich auf Wunsch einer Bewohnerin/eines Bewohners besorgt werden müssen (z.B. Wein, Bier, etc.).
- Aufwendungen für die Betreuung und Pflege eines Haustieres
- Instandstellung des Zimmers nach Austritt (Malerarbeiten, usw.)
- Wird das Zimmer bis Ablauf des Vertrages nicht geräumt, werden die Leistungen für die Lagerung und Aufbewahrung der persönlichen Möbel und Gegenstände zusätzlich verrechnet
- Besondere Leistungen wie der Transport von Möbeln und anderen persönlichen Gegenständen wird pro Stunde/pro Person mit Fr. 75.- verrechnet.
Die Kosten für ein Transportmietauto werden nach Aufwand berechnet.
- Monatsgebühren für Fernsehen, Radio und Telefon

5. Rechnungsstellung

- Der Pensionspreis, die Taxe für den Pflege- und Betreuungsaufwand sowie die zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- Die mit der Santesuisse (Verband der Krankenkassen) vertraglich festgelegten Pauschalleistungen (vgl. Ziffer 3 b) werden direkt dem zuständigen Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

SPITEX MUTTENZ

Muttenz, im Januar 2009